

INFOBLATT ERBENGEMEINSCHAFT

1. Entstehung einer Erbengemeinschaft

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so entsteht untereinander notwendig eine Rechtsgemeinschaft in Form einer Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft ist eine Rechtsgemeinschaft besonderer Art, die kraft Gesetz mit dem Erbfall entsteht. Sie ist als Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand am Nachlass organisiert. Diese Rechtsgemeinschaft wird im Grundbuch als Eigentümer eingetragen (§ 47 GBO).

2. Wie können die Erben den Umfang des Nachlasses feststellen?

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht nur für die Inbesitznahme des Nachlasses durch die Miterben wichtig, sondern auch zur Vorbereitung der späteren Nachlassauseinandersetzung. Für die notwendigen Informationen sind am verlässlichsten die Auskünfte von dritter Seite wie Banken, Finanzbehörden, Grundbuchamt und Handelsregistergericht einzuholen. Daneben sind die spezifisch erbrechtlichen Auskunftsansprüche von Bedeutung, die sich häufig gegen andere Miterben richten, wie bspw. der Auskunftsanspruch gegenüber dem Erbschaftsbesitzer (§ 2027 BGB), gegenüber Hausgenossen (§ 2028 BGB) oder gegen diejenigen Miterben, die für den Erblasser entweder vor seinem Tod oder danach das Vermögen bzw. den Nachlass gemäß den Vorschriften im Auftragsrecht (§§ 666, 681 BGB) verwaltet haben.

Ausnahmsweise besteht ein Auskunftsrecht einzelner Miterben untereinander, wenn einzelne Erben in entschuldbarer Weise über den Nachlassumfang oder seinen Verbleib im ungewissen sind, die andere Erben die erforderliche Auskunft aber ohne Schwierigkeiten erteilen können. Dieses Auskunftsrecht wird aus den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) abgeleitet. Eine allgemeine Auskunftspflicht der Miterben untereinander über den Nachlass wird aber ansonsten verneint.

Anders als im Gesellschaftsrecht geht das Gesetz bei der Erbengemeinschaft nicht von der Unterscheidung zwischen Geschäftsführung (Beschlussfassung im Innenverhältnis) und Vertretungsmacht (Fähigkeit, die Erbengemeinschaft nach Außen zu verpflichten) aus, sondern unterscheidet Verwaltung und Verfügung hinsichtlich der Nachlassgegenstände. Die Zuständigkeit für Verwaltung und Verfügung ist unterschiedlich geregelt.

a) Verfügung über Nachlassgegenstände

Für Verfügungen über Nachlassgegenstände gilt - entsprechend dem Gesamthandprinzip - das Prinzip der Einstimmigkeit, § 2040 Abs. 1 BGB. Dies betrifft den Verkauf, die Beleihung, die Eintragung von Wohnrechten, die Aufteilung des Grundstücks in Miteigentumsanteile usw..

b) Verwaltung des Nachlasses

Für die Verwaltung des Nachlasses (Außenanstrich Haus usw.) gilt zwar im Ausgangspunkt das gleiche (§ 2038 BGB); es ist jedoch durch die weitgreifende Ausnahme durchbrochen, dass Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden können (§ 745, 2038 Abs. 1 BGB), und der einzelne Miterbe verpflichtet ist, bei Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind. Er kann gegebenenfalls auf Zustimmung verklagt werden. Zur Verwaltung gehört zum Beispiel auch das Vermieten von Wohnungen und Grundstücken. Für die ordnungsgemäße Verwaltung kann und soll gegenüber einer untätigen Mehrheit auch von einzelnen Miterben gesorgt werden können. Allein ausführen darf allerdings der betreffende Miterbe die Maßnahme nicht.

Es muss also vorher auf Zustimmung geklagt werden.

Ist allerdings eine Maßnahme zur Erhaltung eines Nachlassgegenstandes notwendig, so kann der einzelne Miterbe sie ausnahmsweise auch alleine durchführen § 2038 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BGB. In diesem Fall muss allerdings nachgewiesen werden, dass die Maßnahme notwendig war. Dies ist sie nur dann, wenn sie so dringend ist, dass die Zustimmung der anderen Miterben nicht rechtzeitig im Klagewege eingeholt werden konnte.

3. Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

Für den Fall, dass die Miterben das Miteinander in der Erbengemeinschaft nicht mehr haben wollen, gibt es die Möglichkeit der Auseinandersetzung gem. § 2041 Abs. 1 BGB. Zentrale Vorschrift des Rechts über Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft ist der § 2042 BGB.

Nach dessen Abs. 1 kann jeder Miterbe grundsätzlich jederzeit die Auseinandersetzung verlangen. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich aus

- dem Gesetz,
- einer Vereinbarung unter den Miterben,
- oder einer Anordnungen des Erblassers.

Von Erbauseinandersetzung spricht man, wenn der Nachlass abgewickelt und aufgeteilt wird. Dazu gehört die Bereinigung des Nachlasses von Nachlassgegenständen, um liquide Mittel für die Befriedigung von Nachlassgläubigern zu erhalten.

Die Erben können die Auseinandersetzung durch Vertrag regeln oder die gerichtliche Auseinandersetzung suchen. Bei der gerichtlichen Auseinandersetzung kann zum einen das Vermittlungsverfahren angeregt werden oder nach Aufstellung eines Teilungsplanes die übrigen Miterben auf Zustimmung verklagt werden.

Es gibt nun folgende Möglichkeiten:

- Vertragliche Regelung über Verwaltungsbefugnis innerhalb der Erbengemeinschaft.
- Übertragung eines Anteils auf die Verbleibenden mit Auszahlung.
- Versteigerung mit Auszahlung nach Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten.

4. Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft bei Grundstücken

Wenn zum Nachlass ein Grundstück gehört, besteht gemäß § 180 ff. ZVG die Möglichkeit, die Aufhebung der Gemeinschaft durch die Zwangsversteigerung dieses Grundstücks zu betreiben. Da die Teilungsversteigerung keine Vollstreckungsmaßnahme darstellt, setzt ihre Beantragung auch keinen Vollstreckungstitel voraus. Voraussetzung ist lediglich, dass an einem Grundstück eine Gemeinschaft, wie etwa die Erbengemeinschaft, besteht. Die

Teilungsversteigerung wird nur auf Antrag durchgeführt. Antragsberechtigt ist grundsätzlich jeder Miterbe.

Nach Antragstellung wird das Vollstreckungsgericht einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Wertgutachtens beauftragen. Die insoweit entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Antragsteller vorschussweise zu bezahlen und nach dem Zuschlag gemäß § 109 Abs. 1 ZVG vorweg aus dem Erlös zu entnehmen.

In der Teilungsversteigerung besteht kein Vorkaufsrecht nach § 2034 BGB für die übrigen Miterben. Möchte ein Miterbe das Grundstück ersteigern, so ist zu beachten, dass dieser ungeachtet der Tatsache, dass er selbst Teilhaber an der Gemeinschaft ist, im Verteilungstermin den vollen, gebotenen Betrag zu bezahlen hat. Wie bei der Vollstreckungsversteigerung erfolgt die Erlösverteilung auch bei der Teilungsversteigerung im Verteilungstermin. Der Betrag, der nach Abzug der zu berücksichtigenden Rechte dem früheren Eigentümer zusteht, wird vom Vollstreckungsgericht nicht sofort verteilt, sondern hinterlegt, da sich die Gesamthandsgemeinschaft an dem Erlös als dem Surrogat für das versteigerte Grundstück fortsetzt. Etwas anderes gilt in dem Fall, wenn sich die Erben über die Erlösverteilung einigen.

4. Erbauseinandersetzung am Erlös aus Teilungsversteigerung

Wenn sich die Erben über die Erlösverteilung nicht einigen, kann jeder der Miterben vor dem Prozessgericht gegen die Übrigen auf Zustimmung eines von ihm vorgelegten Auseinandersetzungsplan klagen. Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangen, wenn der Nachlass teilungsfähig ist. Diesen Auseinandersetzungsanspruch kann er notfalls mit einer Klage auf Zustimmung zu einem Teilungsplan (= Teilungsvertrag) geltend machen. Zulässigkeitsvoraussetzung für eine solche Klage ist nicht, dass ein Vermittlungsverfahren beim Nachlassgericht durchgeführt worden ist.

5. Erbteilungsklage

Eine Erbteilungsklage, die den gesamten Nachlass umfassen soll, hat aber nur Erfolgsaussichten, wenn der Nachlass teilungsfähig ist. Zur Klärung von Vorfragen, die die Teilungsfähigkeit herbeiführen können, ist die Feststellungsklage zulässig, beispielsweise darüber, welche Gegenstände zum Nachlass gehören. Streiten die Mitglieder einer Erbengemeinschaft nur über einzelne Posten des Nachlasses, so ist die Feststellungsklage als einfacherer und billigerer Weg gegenüber der Erbauseinandersetzungsklage zulässig. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Erbauseinandersetzungsklage wird hier in der Regel eine Ausnahme von der grundsätzlichen Nachrangigkeit der Feststellungsklage gemacht.

Die Klage ist zu richten gegen diejenigen Miterben, die materiell rechtlich dem Teilungsvertrag zustimmen müssen, dies aber bisher verweigert haben. Einer Klage gegen solche Erben, die zugestimmt haben, würde das Rechtsschutzinteresse fehlen.

Da das Ziel der Auseinandersetzungsvorschriften eine vollständige Teilung des Nachlasses ist, muss sich die Klage grundsätzlich auf den gesamten Nachlass, d. h. auf alle Nachlassgegenstände, beziehen (OLG München NJWRR 1991, 1097). Die Klage richtet sich auf die Zustimmung zum Abschluss des schuldrechtlichen Auseinandersetzungsvertrags und zu dessen dinglichem Vollzug einschließlich etwaig erforderlicher Grundbucheintragungen. Hierzu ist

ein konkreter Teilungsplan vorzulegen, der die Auseinandersetzung zwischen allen Miterben und die Art der Durchführung vorsehen muss. Die Klage ist nur begründet, wenn der Teilungsplan den gesetzlichen Teilungsregeln, den Teilungsanordnungen des Erblassers und eventuellen Auseinandersetzungsvereinbarungen entspricht. Dem mit der Klage vorgelegten Teilungsplan kommt deshalb entscheidende Bedeutung zu.

Der Auseinandersetzungsplan muss die testamentarischen oder gesetzlichen Auseinandersetzungsvorschriften berücksichtigen. Erfahrungsgemäß dauert diese zweistufige Komplettauseinandersetzung einer Erbengemeinschaft je nach Mitwirkung der Beteiligten und Nachlaßbestand zwischen 1 und 5 Jahren.

Die Verfahrenskosten inklusive etwaiger Sachverständigengutachten bei einer außergerichtlichen oder streitigen Auseinandersetzung müssen fallbezogen berechnet werden.

(Überarbeiteter Beitrag aus Arbeitshilfen Erbrecht, 2003, Bonefeldt, Daragan, Tanck)